

**Orientierungshilfe
zu den
Leistungen zur Sozialen Teilhabe in der Eingliederungshilfe
§§ 113 bis 116 i.V.m. §§ 77 bis 84 SGB IX**

Inhalt

1. Vorbemerkung	4
2. Leistungen für Wohnraum	5
3. Leistungen zur Assistenz	6
3.1 Ziel, Inhalt, Ausgestaltung nach § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX	6
3.2 Formen der Assistenzleistung	6
3.3 weitere Assistenzleistungen nach § 78 Abs. 3 bis 6 SGB IX	8
3.4 Angebots- und Finanzierungsformen	8
4. Abgrenzung der Assistenzleistungen zu Leistungen der Pflegeversicherung	9
4.1 Gesetzliche Gleichrangigkeit von Pflege und Eingliederungshilfe	10
4.2 Definition der Aufgaben, Ziele und Leistungen der Pflege	10
4.3 Definition der Aufgaben, Ziele und Leistungen der Eingliederungshilfe im Bundesteilhabegesetz	13
4.4 Abgrenzung der Assistenzleistungen der Sozialen Teilhabe und der Leistungen der Pflege	14
4.5 Einbeziehung der Pflegeversicherung	15
4.6 Hilfe zur Pflege bei nicht ausreichender Leistung der Pflegeversicherung	16
4.6.1 „Lebenslagenmodell“	16
5. Heilpädagogische Leistungen	17
5.1 Pädagogische Leistungen	17
5.2 Komplexleistung	18
6. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie	18
7. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	19
7.1 Befähigung zu hauswirtschaftlichen Tätigkeiten	20
7.2 Vorbereitung auf Teilhabe am Arbeitsleben	20
7.3 Zuverdienst	21
8. Leistungen zur Förderung der Verständigung	23
9. Leistungen zur Mobilität	24
10. Hilfsmittel	25
11. Besuchsbeihilfen	25
12. Aufwendungen für Wohnraum in besonderen Wohnformen oberhalb der Angemessenheitsgrenze	25
13. Gemeinsame Inanspruchnahme (Poolen)	27

13.1	Zumutbarkeit.....	28
13.2	Vertrag mit Leistungserbringern.....	29
14.	Pauschale Geldleistung	29

1. Vorbemerkung

Das SGB IX definiert in § 90 als Aufgabe der Eingliederungshilfe, „Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.“

Anders als zuvor im SGB XII wird nicht mehr vorrangig auf die direkte Beeinflussung der Behinderung abgestellt (verhüten, beseitigen, mildern). Als Zielsetzungen steht ein Leben in Würde und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft im Mittelpunkt. Die Leistungen der Sozialen Teilhabe beziehen sich gemäß § 113 Abs. 1 SGB IX nicht nur auf die eigene Wohnung, sondern auch auf den Sozialraum.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind weiterhin final ausgerichtet. „Sie werden solange geleistet, wie die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121 SGB IX) erreichbar sind“ (§ 104 Abs. 1 S. 2 SGB IX). In der Gesetzesbegründung wird klargestellt, es reiche aus, „dass die angestrebten Ziele in weiter Ferne erreichbar sind“¹. Ein Ziel muss also nicht in nächster Zeit erreicht werden können. Es reicht aus, dass nach der Gesamtplanung im Einzelfall das Teilhabeziel irgendwann erreicht werden kann. Die Zielerreichung muss aber in Abhängigkeit von der Lebenssituation, des Alters, des Sozialraums und anderer Faktoren realistisch sein. Ist dies nicht der Fall, besteht insoweit kein Anspruch auf Eingliederungshilfe.

Die Leistungen der sozialen Teilhabe werden in den §§ 113 i.V.m. 77 ff. SGB IX geregelt. § 113 SGB IX ist in der Eingliederungshilfe (§ 76 SGB IX für die anderen Rehabilitationsträger) zentral für die Verwirklichung der genannten Aufgaben und Ziele. Jeweils in Abs. 2 Nr. 2. dieser Regelungen wird der Begriff „Assistenzleistungen“ verwendet. In der Gesetzesbegründung wird die mit der Verwendung dieses Begriffes verbundene Haltung verdeutlicht: „Der Begriff der Assistenz bringt in Abgrenzung zu förderzentrierten Ansätzen der Betreuung, die ein Über-/Unterordnungsverhältnis zwischen Leistungserbringern und Leistungsberechtigten bergen, auch ein verändertes Verständnis von professioneller Hilfe zum Ausdruck. Die Leistungsberechtigten sollen dabei unterstützt werden, ihren Alltag selbstbestimmt zu gestalten“².

Durch die geänderte Struktur des Gesetzes und neue unbestimmte Rechtsbegriffe könnte der Eindruck entstehen, dass neue Leistungen normiert werden. Es handelt sich jedoch ausweislich der Gesetzesbegründung im Wesentlichen um eine Präzisierung bzw. Konkretisierung von Formulierungen zu Leistungen, die bereits im SGB XII zu

¹ Amtliche Begründung zu § 78 Abs. 2, BT-Drs. 18/9522, S. 262.

² Amtliche Begründung zu § 76 Abs. 2, BT-Drs. 18/9522 S. 261.

finden waren. Eine Leistungsausweitung ist hiermit nicht verbunden³. Es wird ein besonderes Augenmerk auf die Ausgestaltung dieser Leistungen gelegt, um im Sinne der Personenzentrierung Bedarfe von Menschen mit Behinderungen umfassend und ausdifferenziert decken zu können.

2. Leistungen für Wohnraum

Gemäß § 113 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX sind Leistungen für Wohnraum Teil der sozialen Teilhabe. Die Leistungen werden in § 77 Abs. 1 SGB IX näher präzisiert.

§ 77 Abs. 1 SGB IX regelt die Leistungen für Aufwendungen, die für die Anpassung von Wohnraum an die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind. Nach der Begründung entspricht diese Regelung dem bisherigen § 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX in der am 31.12.2017 maßgeblichen Fassung. Insoweit gibt es keine Änderungen zur früheren Rechtslage.

Die Leistungen nach § 77 Abs. 1 SGB IX umfassen damit wie bisher insbesondere

- die behindertengerechte Anpassung einer bisher genutzten oder einer zukünftigen Wohnung bzw. des Wohnhauses und
- die Übernahme der behinderungsbedingten Kosten bei Erwerb von Eigentum oder Miteigentum an einer Wohnung oder an einem Wohnhaus.

Die Leistungen sind weiterhin nachrangig. Daher sind vorrangige Leistungsträger zu prüfen, insbesondere können dies gesetzliche Krankenkassen, die Bundesagentur für Arbeit, der Träger der gesetzlichen Unfall- sowie der gesetzlichen Rentenversicherung, der Träger der Kriegsopferfürsorge oder der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sein. Als gleichrangige Leistungen kommen die der Pflegeversicherung in Betracht.

Ab 2020 ist neu, dass gemäß § 113 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 i.V.m. § 77 Abs. 2 SGB IX bestimmte Kosten der Unterkunft als Leistung der Sozialen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erstatten sind. Soweit Kosten nach § 77 Abs. 2 SGB IX zu erstatten sind, muss der Leistungsberechtigte in Vorleistung treten und erhält die Kosten vom Träger der Eingliederungshilfe (EGH) ersetzt. Der Erstattungsanspruch besteht allerdings nur, „soweit wegen des Umfangs von Assistenzleistungen ein gesteigerter Wohnraumbedarf besteht.“ Nach der amtlichen Begründung soll hierdurch ein gesteigerter Wohnraumbedarf berücksichtigt werden, der beispielsweise durch die Anwesenheit von Assistenten notwendig ist⁴.

³ Amtliche Begründung zu § 76 Abs. 2, BT-Drs. 18/9522, S. 261.

⁴ Amtliche Begründung zu § 77 Abs. 2, BT-Drs. 18/9522 S. 261.

3. Leistungen zur Assistenz

In § 113 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 i.V.m. § 78 SGB IX werden die Assistenzleistungen beschrieben.

3.1 Ziel, Inhalt, Ausgestaltung nach § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX

Ziel ist die Unterstützung bei der selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung. Inhalte sollen insbesondere sein

- Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung,
- die Gestaltung sozialer Beziehungen,
- die persönliche Lebensplanung,
- die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,
- die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie
- die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen.

Es handelt sich nach wie vor um einen offenen Leistungskatalog („insbesondere“). Der Anspruch besteht weiterhin im Umfang der für die Deckung der individuellen Bedarfslagen erforderlichen Leistungen.

In § 113 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 i.V.m. § 78 Abs. 2 SGB IX wird auf das Recht der Leistungsberechtigten verwiesen, auf Grundlage des Gesamt-/Teilhabeplans über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme zu entscheiden. Dies darf nicht mit dem Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten nach § 104 Abs. 2 SGB IX verwechselt werden. Das Entscheidungsrecht nach § 78 Abs. 2 SGB IX betrifft nicht die beim Wunsch- und Wahlrecht relevante Frage, welche Leistung in welchem Umfang bewilligt wird, sondern die konkrete Gestaltung einer bewilligten Leistung. Gleichwohl sind hiermit insbesondere bei besonderen Wohnformen erhebliche Herausforderungen für die Leistungserbringer bei der Organisation der Leistungserbringung verbunden. Sie haben diese Entscheidungen der Leistungsberechtigten umzusetzen.

3.2 Formen der Assistenzleistung

Unterschieden werden zwei Formen von Assistenzleistungen:

- vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten (Assistenz⁵) und

⁵ Für die einfache Assistenz nach § 78 Abs. 2 Nr.1 werden z.T. die Begriffe „ersetzende“, „unterstützende“ oder „kompensatorische Assistenz“ verwendet. Um mögliche Abgrenzungs-

- die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung – zu erbringen durch Fachkräfte (Anleitung und Übung) (qualifizierte Assistenz).

Unterschieden werden die Leistungen also nach den Zielen und den damit verbundenen Anforderungen an die Qualifikation der Assistenzkräfte:

Wer ausschließlich etwas ausgleicht, was der Leistungsberechtigte nicht kann, der muss dies sachgerecht tun, benötigt hierfür aber keine spezielle pädagogische Qualifikation. Unabhängig davon benötigen allerdings alle Assistenzkräfte die Fähigkeit zur Kommunikation mit dem Leistungsberechtigten sowie die persönliche Eignung (vgl. hierzu auch § 124 Abs. 2 S. 2 SGB IX).

Wer hingegen Leistungsberechtigte zu Erlangung bzw. Erhalt einer Fähigkeit berät, sie anleitet und mit ihnen übt oder reflektiert, sie also in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und sozialen sowie alltagspraktischen Kompetenz unterstützt, der erbringt eine pädagogische oder psychosoziale Fachleistung in Form einer qualifizierten Assistenz. Hierfür wird eine entsprechende Ausbildung benötigt.

Eine besondere Ausprägung der Assistenzleistung ist die **Assistenz bei Urlaubsreisen**. Nach einem Urteil des BSG⁶, das noch zur sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe ergangen ist, gehören zum Bedarf auch die notwendigen, behinderungsbedingten, angemessenen Mehrkosten für eine Betreuung (Assistenz) während einer Urlaubsreise zu Erholungszwecken⁷. Berücksichtigt werden lediglich die behinderungsbedingten Mehrkosten durch die Assistenz, nicht jedoch die Urlaubsreise als solches. Neben den üblichen Kriterien für Leistungen der Eingliederungshilfe (Antrag, Personenkreis, Gesamtplanverfahren, Einkommen und Vermögen) kommt der Prüfung der konkreten Erforderlichkeit und der konkreten Angemessenheit im Einzelfall besondere Bedeutung zu. Sofern die erforderliche Assistenz während einer Urlaubsreise durch mitreisende Familienmitglieder oder andere, nahestehende Personen geleistet werden kann, kommt eine zusätzliche Leistung als Assistenz bei Urlaubsreisen wegen fehlender Erforderlichkeit in der Regel nicht in Betracht. Bei der Beurteilung der Angemessenheit von Dauer und Höhe der Leistung kann zur Orientierung auf statistische Daten zu durchschnittlichen Ausgaben und zur durchschnittlichen Dauer von Urlaubsreisen von nicht sozialhilfebedürftigen Bürgern zurückgegriffen werden. Ein laufender Bezug von Eingliederungshilfeleistungen ist für Leistungen zur Assistenz bei Urlaubsreisen nicht Voraussetzung.

probleme insbesondere zum SGB XI zu vermeiden, werden im Folgenden entsprechend der gesetzlichen Terminologie nur die Begriffe (einfache) „Assistenz“ und „qualifizierter Assistenz“ verwendet.

⁶ Bundessozialgericht; Urteil vom 19. Mai 2022 - B 8 SO 13/20 R.

⁷ Im entschiedenen Fall ging es um Mehrkosten für eine erforderliche Begleitperson eines Rollstuhlfahrers während einer einwöchigen Kreuzfahrt.

Zu den Leistungen zur **Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten** gehören insbesondere Leistungen der (einfachen) Assistenz. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob zur Ausübung des Sports ergänzende Hilfsmittel erforderlich sind, für deren Beschaffung und Wartung keine Zuständigkeit eines vorrangigen Rehabilitationsträgers gegeben ist.

3.3 weitere Assistenzleistungen nach § 78 Abs. 3 bis 6 SGB IX

Bei den **Leistungen an Väter und Mütter mit Behinderungen** bei der Versorgung ihrer Kinder, den Fahrtkosten oder weiteren Aufwendungen des Assistenzgebers sowie **Assistenzleistungen zur Ausübung eines Ehrenamtes** sind Unterstützungsleistungen jetzt ausdrücklich benannt, die auch im Rahmen des bis 2020 geltenden Rechtes zur Bedarfsdeckung bewilligt wurden. Auch hiermit sind keine neuen Leistungen verbunden⁸. Die Ausübung eines Ehrenamtes umfasst auch die politische Betätigung in Parteien und politischen Vertretungen.

Besondere Erwähnung finden in § 78 Abs. 6 SGB IX **Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson** unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme (Präsenzleistung z.B. in der Form von Rufbereitschaft oder Hintergrunddienst). Hierbei wird nicht nach Wohnformen unterschieden. Menschen mit Behinderungen können nicht grundsätzlich auf eine bestimmte Wohnform oder einen bestimmten Leistungserbringer verwiesen werden, z. B. weil nur bei diesem ein Hintergrunddienst vorgehalten wird. Die erforderliche Leistung wäre individuell zu bewilligen. Sie kann gegebenenfalls für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam vorgehalten werden. Es bietet sich an, die in einem Sozialraum verfügbaren Hintergrundleistungen (insbesondere in der Nacht) so zu nutzen oder so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderungen und einem entsprechenden Bedarf selbständig leben können.

Insgesamt wird also im Prozess der Bedarfsermittlung zu klären sein, wie die individuellen Bedarfslagen mit vorhandenen Leistungsangeboten unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit einerseits und der Wirtschaftlichkeit andererseits in Einklang zu bringen sind. Dabei ist der Fokus auf den Sozialraum und seine Möglichkeiten, zur Teilhabe beizutragen, gelegt werden.

3.4 Angebots- und Finanzierungsformen

Um den Auftrag des Gesetzes zu erfüllen, ist zu prüfen, ob die aktuellen Angebotsformen der Eingliederungshilfe geeignet sind, die Anforderungen des § 78 SGB IX an Assistenzleistungen erfüllen. Da zudem die Unterscheidung von stationären und ambulanten Unterstützungssettings aufgegeben wurde und ausschließlich auf die Deckung des individuellen Unterstützungsbedarfes unabhängig von der Wohnform abgestellt wird, muss des Weiteren geklärt werden,

⁸ Amtliche Begründung zu § 78 SGB IX, BT-Drs. 18/9522, S. 261.

- ob die bisherigen Pauschalen im bis zum 31.12.2019 stationär genannten Bereich noch tauglich sind für ein allgemeines System von fachlichen Leistungen sowie Finanzierungsformen oder
- ob das entwickelte System von ambulanten Leistungen in unterschiedlichen modularen Umsetzungsformen (zeitbasiert mit Stunden- oder Einheitenpreis bzw. ausgestaltet als Vorhalteleistung) eher geeignet ist für eine personenzentrierte, also auf jeden Einzelfall passgenau zugeschnittene und bedarfsdeckende Leistungserbringung.

Die ambulanten Angebotsformen bieten mehr Möglichkeiten zur Umsetzung der personenzentrierten Bedarfsermittlung in individuell passende Leistungen, sie stoßen allerdings auf Probleme bei der Umsetzung in besonderen Wohnformen.

Wesentlich erscheint zunächst für die Umsetzung die Klarstellung, dass die einzelnen Leistungen bzw. Module in mindestens drei Formen erbracht werden können:

- als Individualleistung
- als gemeinschaftliche Inanspruchnahme (Gruppenangebot, Poolen)
- als Vorhalteleistung (Präsenzdienst am Tage und in der Nacht, Kontakt und Beratung).

Im Gesamtplan- bzw. Teilhabeplanverfahren muss festgelegt werden, in welcher Form Leistungen erbracht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch unter dem Aspekt „Personenzentrierung“ nicht zwingend Individualleistungen erforderlich sind. Insbesondere bei besonderen Wohnformen sind auch Vorhalteleistungen wie Präsenzdienste oder gemeinschaftliche Leistungen gemäß § 116 Abs. 2 SGB IX möglich.

Hinsichtlich der Finanzierung kommen bekannte Elemente wie die Nutzung von Synergien bei der Erbringung von Fachleistungsstunden in Gruppen (Zeit geteilt durch Teilnehmerzahl kann abgerechnet werden) oder auch eine Zuordnung von Kosten der Präsenzleistung auf die potenziellen Nutzer bis hin zu einer institutionellen Finanzierung (niedrigschwellige Tagesstrukturangebote, Kontakt und Beratung) mit Vereinbarungen zur Auslastung resp. Inanspruchnahme in Frage.

Bei der Präsenzleistung am Tage und insbesondere in der Nacht ist zu klären, in welcher Form sie erforderlich ist (Rufbereitschaft, Nachtbereitschaft, Nachtwache) und welche Qualifikation erforderlich ist (Fachkraft, Nichtfachkraft, Personalmix).

4. Abgrenzung der Assistenzleistungen zu Leistungen der Pflegeversicherung

4.1 Gesetzliche Gleichrangigkeit von Pflege und Eingliederungshilfe

Der Gesetzgeber hat bei der Pflegereform sowie der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs mit dem Zweiten und Dritten Pflegestärkungsgesetz (PSG II/PSG III) ebenso wie bei der Reform der Eingliederungshilfe mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) geregelt, dass Leistungen der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe gleichrangig nebeneinanderstehen (§ 13 Abs. 3 S. 3 SGB XI). Entsprechend wird in § 91 Abs. 3 SGB IX auf diese Regelung verwiesen.

Neu gefasst wurde aber § 13 Abs. 4 SGB XI. Bislang war darin lediglich geregelt, dass beim Zusammentreffen ambulanter Leistungen von Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung die jeweiligen Träger vereinbaren sollen, dass lediglich eine Stelle die Leistung übernimmt und die andere die Kosten erstattet. Solche Vereinbarungen wurden jedoch in der Praxis nicht geschlossen.

Seit 2018 können Pflegeversicherung und Träger der EGH mit Zustimmung des Leistungsberechtigten vereinbaren, dass der Träger der EGH die Leistungen der Pflegeversicherung auf Grundlage des Bescheids der Pflegekasse übernimmt. Seit dem 10.4.2018 gibt es dazu eine gemeinsame Empfehlung von Pflegekassen und BAGüS⁹.

Die Eingliederungshilfeleistungen werden in §§ 76 ff. SGB IX – insbesondere bei den Assistenzleistungen – differenzierter beschrieben als im SGB XII. Das Verhältnis dieser Leistungen zu den Leistungen der Pflegeversicherung ist mit den Neuregelungen des SGB XI seit 2017 neu zu betrachten, da die Leistungen der Pflegeversicherung stärker teilhabeorientiert ausgestaltet sind. Hier kann es somit in viel größerem Umfang als bisher zu Überschneidungen von Leistungspflichten der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe kommen.

4.2 Definition der Aufgaben, Ziele und Leistungen der Pflege

Mit dem PSG II wurde die Pflegeversicherung reformiert und zum 01.01.2017 insbesondere ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff in das SGB XI eingeführt. Das PSG III hat diesen auf das SGB XII übertragen, so dass er seit 2017 einheitlich im SGB XI und SGB XII gilt.

Auch die Grundlagen der Begutachtung und die Feststellung der Pflegebedürftigkeit wurden völlig neu geregelt. Es wurde das Neue Begutachtungs-Assessment (NBA) eingeführt. Dieses berücksichtigt stärker als bisher kognitive und psychische Beeinträchtigungen. Hierdurch werden Bedarfe, die bislang allein der Eingliederungshilfe zugeordnet waren, nun auch von den Leistungen der Pflegeversicherung umfasst. Die bisherige Beschränkung auf bestimmte körperbezogene Verrichtungen entfällt. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff soll einen gleichen Zugang zu Leistungen gewährleisten, unabhängig davon, ob die

⁹ Siehe www.bagues.de/de/veroeffentlichungen/empfehlungen/.

Pflegebedürftigkeit auf kognitiven, psychischen oder körperlichen Beeinträchtigungen beruht. Der Pflegebedürftigkeitsbegriff und damit auch seine Legaldefinition wurden deutlich erweitert. Dadurch werden mehr Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe auch in der Pflegeversicherung anspruchsberechtigt sein. Die Abgrenzung kann allerdings im Einzelfall schwierig sein, da Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung gleichrangig nebeneinanderstehen.

Zentraler Maßstab des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs ist der Grad der Selbständigkeit eines Menschen und das Angewiesensein auf personelle Unterstützung durch andere. Bei der Begutachtung werden die gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeit in sechs der folgenden Lebensbereiche (Module) erhoben und bewertet:

- Mobilität
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Selbstversorgung
- Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit Krankheit- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
- Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte

Mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff entfällt die Fokussierung auf vorwiegend körperbezogene und hauswirtschaftliche Hilfen sowie auf die Beschränkung der Anleitung und Beaufsichtigung bei der Gestaltung des Alltagslebens. Stattdessen werden, so die Gesetzesbegründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum PSG II, gerade in den Bereichen der Module 2, 3, 5 und 6 „zukünftig Kriterien berücksichtigt, die einen Hilfebedarf im Bereich der Anleitung, Motivation und Schulung nach sich ziehen und dadurch die Selbständigkeit und Fähigkeiten der Pflegebedürftigen stärken. Eine Anleitung im Sinne der aktivierenden Pflege bleibt ein wichtiger Bestandteil der Leistungserbringung“¹⁰.

Nach § 2 Abs. 1 SGB XI ist es die Aufgabe der Leistungen der Pflegeversicherung, die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte der Pflegebedürftigen wiederzugewinnen oder zu erhalten. Die Leistungen sollen den Pflegebedürftigen, auch in Form der aktivierenden Pflege, helfen, trotz ihres Hilfebedarfs ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.

Der präventive Ansatz der Pflegeversicherung zeigt sich insbesondere bei den Leistungen für Personen mit Pflegegrad 1 und ist in § 6 SGB XI beschrieben. Gemäß Abs. 2 sind Pflegebedürftige verpflichtet, an Leistungen zur medizinischen

¹⁰ Amtliche Begründung BT-Drs. 18/5926, S. 110.

Rehabilitation und der aktivierenden Pflege mitzuwirken, um die Pflegebedürftigkeit zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhindern.

Durch die Anknüpfung an den Grad der Selbständigkeit sind körperlich, kognitiv und psychisch beeinträchtigte Pflegebedürftige bei der Begutachtung und Einstufung in einen Pflegegrad gleich zu behandeln. Wenn alle Pflegebedürftigen insoweit gleich behandelt werden, stehen ihnen auch die gleichen Leistungen der Pflegeversicherung offen¹¹. Dieses erweiterte Verständnis des Pflegebegriffs hat veränderte Leistungsinhalte und eine stärkere Inanspruchnahme der Pflegeversicherung zur Folge. Die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen erfordert daher einen entsprechenden Ausbau der Angebote der Pflegeversicherung. Dabei müssen die Leistungsinhalte mit dem erweiterten Verständnis von Pflegebedürftigkeit korrespondieren.

Die Leistungen gliedern sich in folgende Arten:

- körperbezogene Pflegemaßnahmen
- pflegerische Betreuungsmaßnahmen und
- Hilfen bei der Haushaltsführung (vgl. § 4 Abs. 1 SGB XI).

Vor allem bei den pflegerischen Betreuungsmaßnahmen können neue Überschneidungen mit den Leistungen der Eingliederungshilfe in Form der Assistenz nach § 113 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 i.V.m. § 78 Abs. 2 SGB IX entstehen.

Dies wird sehr deutlich bei der häuslichen Pflege, bei der die pflegerische Betreuung als gleichwertige Leistung in die häusliche Pflegehilfe (§ 36 SGB XI) aufgenommen wird. Die bisherige Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen, Sicherstellung von Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung (alte Begrifflichkeiten), ist entfallen. Nach den Ausführungen in der Gesetzesbegründung zum Regierungsentwurf PSG II¹² können beispielsweise Spaziergänge in die nähere Umgebung ebenso zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte beitragen, wie die Ermöglichung des Besuchs von Verwandten und Bekannten. Auch Unterstützungsleistungen bei der Regelung von finanziellen und administrativen Angelegenheiten kämen in Betracht. Zur Gestaltung des Alltags gehöre auch die Unterstützung bei Hobby und Spiel. Der Begriff der sonstigen Hilfen schließe Hilfen ein, bei denen ein aktives Tun nicht im Vordergrund steht. Dies gelte beispielsweise bei Beobachtung zur Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung oder bei einer bloßen Anwesenheit, um dem Pflegebedürftigen emotionale Sicherheit zu geben. Daneben gebe es noch ein Spektrum an psychosozialer Unterstützung, wie Hilfen bei der Kommunikation, emotionale Unterstützung, Hilfen zur Verhinderung bzw. Reduzierung von Gefährdungen, Orientierungshilfen, Unterstützung bei der Beschäftigung, kognitiv

¹¹ Amtliche Begründung, BT-Drs. 18/5926, S. 119.

¹² Amtliche Begründung BT-Drs. 18/5926, zu Nr. 17, S. 120.

fördernde Maßnahmen, Präsenz. Die Beeinträchtigungen, auf die sich diese Hilfen beziehen, liegen vorrangig in den Modulen 2, 3 und 6.

Zwar bezieht sich diese Begründung noch auf die letztlich nicht übernommene Unterscheidung zwischen inner- und außerhäuslichem Bereich. Sie trägt aber inhaltlich nach wie vor und macht die künftigen Abgrenzungsprobleme deutlich: Leistungen, die bislang eindeutig der Eingliederungshilfe zuzuordnen waren, können jetzt auch durch die Pflegeversicherung erbracht werden.

Eine weitere Schnittmenge ist bezogen auf den Leistungskatalog des § 45a SGB XI gegeben. Der Entlastungsbetrag von 125 Euro nach § 45b SGB XI kann auch für niedrigschwellige Angebote zur Unterstützung im Alltag gemäß § 45a Abs. 1 SGB XI eingesetzt werden. Soweit es um

- Betreuungsangebote (§ 45a Abs. 1 Nr. 1 SGB XI) und
- Angebote zur Entlastung im Alltag (§ 45a Abs. 1 Nr. 3 SGB XI) geht, sind diese Leistungen von denen der Eingliederungshilfe abzugrenzen, sofern ein entsprechender Bedarf besteht.

Erhebliche Auswirkung hat insoweit auch der Umwandlungsanspruch gemäß § 45a Abs. 4 SGB XI. Bei häuslicher Pflege können danach 40% des ambulanten Sachleistungsbetrages gemäß § 36 SGB XI für den jeweiligen Pflegegrad in eine Geldleistung umgewandelt und auch für die oben genannten Angebote zur Entlastung im Alltag nach § 45a SGB XI verwendet werden, wodurch sich die Schnittmenge zwischen Assistenz/Eingliederungshilfe und Pflege vergrößert.

4.3 Definition der Aufgaben, Ziele und Leistungen der Eingliederungshilfe im Bundesteilhabegesetz

Wie bereits beschrieben, besteht die Aufgabe der Eingliederungshilfe u.a. in der Förderung der Selbstbestimmung. Darüber hinaus soll durch die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft gefördert, Benachteiligungen vermieden oder ihnen entgegengewirkt werden.

Leistungen der EGH umfassen (vgl. § 102 Abs. 1 SGB IX)

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe, wobei gemäß § 102 Abs. 2 SGB IX die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, der Teilhabe am Arbeitsleben und der Teilhabe an Bildung den Leistungen zur Sozialen Teilhabe vorgehen.

Für die Eingliederungshilfe besteht – wie bereits beschrieben – im Bereich der Leistungen zur Sozialen Teilhabe ein offener Leistungskatalog, vergleichbar mit der Regelung in § 54 SGB XII (Fassung bis 2019)

Hinsichtlich der Assistenzleistungen zur Sozialen Teilhabe wird unterschieden zwischen

- Assistenzleistungen zur vollständigen und teilweisen Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung (§§ 113 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 i.V.m. 78 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB IX) und
- qualifizierten Assistenzleistungen, die der Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung dienen (§§ 113 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 i.V.m. 78 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB IX). Diese sollen insbesondere die Selbstbestimmung, Selbstverantwortung, Selbstständigkeit und soziale Verantwortung des Menschen mit Behinderungen stärken.

Gemäß § 78 Abs. 2 S. 3 SGB IX werden die Leistungen nach § 78 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB IX als qualifizierte Assistenz von Fachkräften erbracht. Im Hinblick auf die für Fachkräfte erforderliche Qualifikation handelt es sich bei den qualifizierten Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe insbesondere um pädagogische und psychosoziale Fachleistungen.

4.4 Abgrenzung der Assistenzleistungen der Sozialen Teilhabe und der Leistungen der Pflege

Eine grundsätzliche bzw. strukturelle Abgrenzung von Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege ist nach den gesetzlichen Änderungen noch weniger möglich als im SGB XII. Der Gesetzgeber geht weiter davon aus, dass Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe gleichrangig nebeneinanderstehen, ohne dass er Kriterien für eine Abgrenzung geregelt hat.

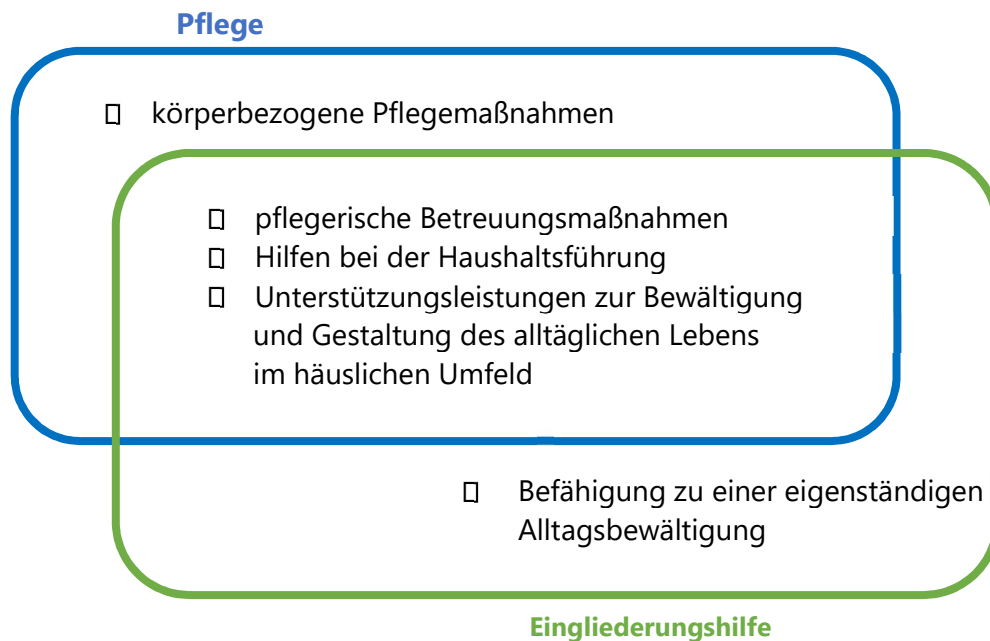
Sinnvollerweise kann eine Abgrenzung der Leistungen nur im jeweiligen Einzelfall über den Bedarf erfolgen: Wird ein Bedarf des Leistungsberechtigten bereits durch Leistungen der Pflegeversicherung gedeckt, ist die Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe für denselben Bedarf nicht möglich.

Die hierfür nötige Bedarfsermittlung erfolgt im Sinne eines personenzentrierten Ansatzes im Rahmen des Gesamt- oder Teilhabepflichtverfahrens unter Beteiligung des Leistungsberechtigten und der unterschiedlichen Leistungsträger. Dabei sind die Bedarfe und Ziele unter Berücksichtigung der Kontextfaktoren und Wünsche des Leistungsberechtigten zu ermitteln und seine Bedarfe festzustellen. Die zur Bedarfsdeckung erforderlichen Maßnahmen müssen dann den beteiligten Leistungsträgern unter Berücksichtigung der jeweiligen Zielsetzung und des Zwecks der Maßnahmen zugeordnet werden.

Körperbezogene Pflegemaßnahmen fallen eher in die Zuständigkeit der Pflege und befähigende Leistungen eher in die der Eingliederungshilfe.

Die Schnittmenge zwischen beiden Leistungssystemen betrifft insbesondere die Leistungen der Assistenz. Hier muss der Träger der EGH individuell prüfen, ob der Bedarf durch Leistungen der Pflege gedeckt ist oder gedeckt werden kann.

Abb. 1: Schnittmenge bei Leistungen der Pflege und der Eingliederungshilfe



4.5 Einbeziehung der Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung muss nach § 117 SGB IX an dem Gesamtplanverfahren der Eingliederungshilfe beratend teilnehmen, wenn der Leistungsberechtigte einverstanden ist und soweit dies zur Feststellung der Leistungen erforderlich ist. Die Einbeziehung der Pflegekassen dient dazu, die zur Bedarfsdeckung erforderlichen Leistungen aufeinander abzustimmen und gegebenenfalls die Vereinbarung, die mit Zustimmung des Leistungsberechtigten zwischen Pflegekasse und Träger der EGH nach § 13 Abs. 4 SGB XI getroffen werden kann, möglichst frühzeitig gemeinsam vorzubereiten.

Ist der Leistungsberechtigte nicht mit der Einbeziehung der Pflegeversicherung einverstanden, muss der Träger der EGH nach den ihm vorliegenden Informationen und nach seinen Regularien entscheiden.

Soweit ein pflegerischer Bedarf festgestellt wird, ist zu beachten, dass die Hilfe zur Pflege gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 SGB XI nachrangig gegenüber den Leistungen der Pflegeversicherung ist.

4.6 Hilfe zur Pflege bei nicht ausreichender Leistung der Pflegeversicherung

Da die Pflegekassenleistung nur als Teilleistung ausgestaltet ist, ist der pflegerische Bedarf, der nicht durch diese Leistungen gedeckt wird, vom Versicherten selbst zu finanzieren. Ist er dazu nicht in der Lage, besteht gegebenenfalls Anspruch auf ergänzende Hilfe zur Pflege. Diese ist -anders als die Eingliederungshilfe - weiterhin im SGB XII geregelt.

4.6.1 „Lebenslagenmodell“

Treffen Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege zusammen, gilt ab 2020 das sogenannte "Lebenslagenmodell" gemäß § 103 SGB Abs. 2 SGB IX. Die Lebenslage von Menschen, die von Geburt an behindert sind oder vor dem Renteneintrittsalter eine Behinderung erwerben und pflegebedürftig sind, wirkt sich leistungrechtlich anders aus als die von Menschen, die erst im Alter von einer Behinderung betroffen werden und pflegebedürftig sind.

Bei Leistungsberechtigten, die in besonderen Wohnformen (nach bisheriger Terminologie "stationär") leben, bleibt es gem. § 103 Abs. 1 SGB IX bei der bisherigen Abgeltung durch die Pauschale nach § 43a SGB XI. Das "Lebenslagenmodell" gilt also nur außerhalb besonderer Wohnformen.

4.6.1.1 Behinderung vor Erreichen der Regelaltersgrenze

Werden Leistungen der Eingliederungshilfe bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze erbracht, umfasst die Eingliederungshilfe gemäß § 103 Abs. 2 S. 1 SGB IX ab 2020 auch Leistungen der Hilfe zur Pflege. Diese Regelung gilt über die Regelaltersgrenze hinaus, soweit die Ziele der Eingliederungshilfe erreicht werden können.

Nicht eindeutig ist, welche rechtliche Bedeutung die Formulierung "umfasst" hat. Ob damit gemeint ist, dass die Hilfe zur Pflege zu Leistungen der Eingliederungshilfe wird oder ob sie ihren Rechtscharakter als Hilfe zur Pflege behält, geht aus dem Gesetz nicht hervor. Eindeutig ist aber, dass der Träger der EGH über die Leistung entscheidet und für die Leistungsberechtigten die günstigeren Heranziehungsregelungen für Einkommen und Vermögen wie in der Eingliederungshilfe gelten¹³.

Auch bei der Bewilligung von Hilfe zur Pflege ergibt sich die Abgrenzungsproblematik wie bei den Leistungen der Pflegeversicherung. Soweit es um einfache verrichtungsbezogene Leistungen der Körperpflege Pflegebedürftiger geht, handelt es sich um Hilfe zur Pflege. Leistungen der qualifizierten Assistenz sind hingegen Leistungen der Eingliederungshilfe. Dazwischen verbleibt jedoch eine Schnittmenge (siehe Abb. 1), bei der im Einzelfall der individuelle Bedarf festzustellen ist.

¹³ Beschlussempfehlung u. Bericht AS-Ausschuss BT-Drs. 18/10523, S. 58.

Praktische Bedeutung hat die Abgrenzung für die Frage, ob ein Bedarf durch die Pflegeversicherung gedeckt ist oder ob Leistungen der – von der Eingliederungshilfe umfassten – Hilfe zur Pflege erforderlich sind. Da nach § 13 Abs. 3 S. 1 SGB XII Leistungen der Pflegeversicherung vorrangig gegenüber der Hilfe zur Pflege sind, kann Hilfe zur Pflege nur erbracht werden, wenn die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen.

4.6.1.2 Behinderung nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Anders sieht die Situation aus, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe erstmals nach Erreichen der Regelaltersgrenze erbracht werden. Für diesen Fall gibt es keine gesonderte Regelung. Es werden dann Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege getrennt erbracht. Für die Hilfe zur Pflege gelten in diesem Fall bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen die Regelungen nach dem SGB XII. Es gibt also keine Privilegierung wie bei Vorliegen der Behinderung bereits vor der Regelaltersgrenze (siehe 4.6.1.1).

Die Abgrenzung der Leistungen von Eingliederungshilfe, Pflegeversicherung und Hilfe zur Pflege erfolgt nach den allgemeinen Regelungen.

5. Heilpädagogische Leistungen

Heilpädagogischen Leistungen gemäß § 113 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 i.V.m. § 79 SGB IX sind Leistungen der Sozialen Teilhabe und sollen eine drohende Behinderung abwenden oder den fortschreitenden Verlauf einer Behinderung verlangsamen oder die Folgen einer Behinderung beseitigen oder mildern. Sie richten sich an Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

5.1 Pädagogische Leistungen

Inhaltlich entspricht § 79 Abs. 1 SGB IX weitgehend der Vorgängerregelung in §§ 55 Abs. 2 Nr. 2, 56 Abs. 1 SGB IX. Ausdrücklich geregelt wird jetzt in § 79 Abs. 2 SGB IX, dass Heilpädagogische Leistungen alle Maßnahmen umfassen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten. Ausdrücklich keine Heilpädagogischen Leistungen sind gem. § 79 Abs. 2 letzter Halbsatz SGB IX medizinische Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung, die von § 46 Abs. 1 SGB IX erfasst sind.

Nach der Gesetzesbegründung greift § 79 Abs. 2 SGB IX die Forderung nach einer klaren Abgrenzung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation und

heilpädagogischen Leistungen auf¹⁴. Da aber § 79 Abs. 2 und § 46 Abs. 2 SGB IX sehr ähnlich lauten, ist die beabsichtigte Abgrenzung weiter schwierig. Leistungen nach § 46 Abs. 2 SGB IX müssen unter ärztlicher Verantwortung erbracht werden. Daher lässt sich bei Überschneidungen von Leistungen nach § 46 SGB IX und § 79 SGB IX zumindest festhalten, dass es sich bei ärztlicher Verordnung jedenfalls um Leistungen der medizinischen Rehabilitation nach § 46 SGB IX handelt.

Heilpädagogische Leistungen gemäß § 79 SGB IX stehen im engen Zusammenhang mit den Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung nach § 46 SGB IX. Heilpädagogische Leistungen können begrenzt auf den pädagogischen Anteil als Leistung gemäß § 79 SGB IX erbracht werden oder aber als Komplexleistung zusammen mit Leistungen der Früherkennung und Frühförderung (§ 79 Abs. 3 i.V.m. § 46 Abs. 3 SGB IX).

5.2 Komplexleistung

Für die Erbringung als Komplexleistung werden Vereinbarungen der Rehabilitationsträger über eine pauschalierte Abgeltung geschlossen. Der Gesetzgeber nimmt dabei eine typisierte Abgrenzung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation und der Sozialen Teilhabe vor, indem er in § 46 Abs. 5 SGB IX Mindestgrenzen für die Erstattungsanteile festlegt: In Interdisziplinären Frühförderstellen (IFF-Stellen) mit stärkerem Anteil an Heilpädagogik liegt der Anteil des Trägers der EGH für diese Leistungen bei maximal 65 %. In sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) mit primären Leistungen der medizinischen Rehabilitation beträgt der Anteil für Heilpädagogik maximal 20 %.

Konnten bisher Komplexleistungen nur in IFF-Stellen und SPZ erbracht werden, ermöglicht § 46 Abs. 5 SGB IX die Leistungserbringung auch mit Diensten oder Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum, die nach Landesrecht zugelassen werden können. Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, Komplexleistungen auch durch Dienste oder Einrichtungen erbringen zu können, die zwar nicht die formellen Anforderungen an eine IFF-Stelle oder ein SPZ erfüllen, aber ein vergleichbares interdisziplinäres Spektrum gewährleisten.

6. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie¹⁵

Diese Vorschriften regeln, dass Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie erbracht werden, um Leistungsberechtigten die Betreuung in einer anderen Familie als

¹⁴ Amtliche Begründung zu § 79 Abs. 2, BT-Drs. 18/9522, S. 264.

¹⁵ Siehe zu den Leistungen auch „Orientierungshilfe der BAGüS zu Leistungen für volljährige Menschen in Pflegefamilien im Rahmen der Sozialen Teilhabe nach dem SGB IX (Orientierungshilfe Pflegefamilien) unter www.bagues.de.

der Herkunftsfamilie durch eine geeignete Pflegeperson zu ermöglichen. § 80 SGB IX übernimmt im Wesentlichen § 54 Abs. 3 SGB XII¹⁶. Unterschied schon § 54 Abs. 3 SGB XII nicht zwischen seelischer und körperlicher/geistiger Behinderung, gilt auch § 80 SGB IX für körperlich/geistig und seelische behinderte Leistungsberechtigte. Im Gegensatz zu § 54 Abs. 3 SGB XII gilt § 80 SGB IX nicht nur für minderjährige Leistungsberechtigte, sondern auch für Volljährige. Da aber im Rahmen des offenen Leistungskatalogs des § 54 SGB XII auch bisher schon volljährige Leistungsberechtigte in einer Pflegefamilie betreut werden können, stellt die explizite Nennung Volljähriger in § 80 SGB IX keine Leistungsausweitung, sondern lediglich eine Klarstellung dar¹⁴. Sie dient lediglich der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

Die bisherige Formulierung einer Versorgung "über Tag und Nacht" ist in § 80 SGB IX nicht mehr ausdrücklich enthalten. Zwar ist die Gesetzesbegründung in diesem Punkt unklar¹⁷, jedoch ist dieses Erfordernis aus dem Verweis auf § 44 SGB VIII, der die Erlaubnistatbestände zur Vollzeitpflege regelt, herzuleiten.

Da die Erlaubnis nach § 44 SGB VIII nur in Bezug auf Kinder und Jugendliche erteilt werden kann, gilt die Regelung zu Sicherstellung der Qualität der Pflegeperson bei Erwachsenen entsprechend.¹⁸

7. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten sollen Leistungsberechtigte in die Lage versetzen, die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu erreichen.

Das Gesetz nennt in § 81 SGB IX beispielhaft die Befähigung zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten, die Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben, die Verbesserung der Sprache und Kommunikation und die Befähigung, sich ohne fremde Hilfe im Verkehr zu bewegen. Ausdrücklich erwähnt ist die blindentechnische Grundausbildung. Die Leistung erfolgt gemäß § 81 S. 2 SGB IX vor allem in Fördergruppen, Schulungen und ähnlichen Maßnahmen.

§ 81 SGB IX übernimmt inhaltsgleich den bisherigen § 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX¹⁹. Eine Leistungsausweitung findet nicht statt.

¹⁶ Amtliche Begründung zu § 80, BT-Drs 18/9522 S. 264

¹⁷ Amtliche Begründung zu § 80 SGB IX, a.a.O.

¹⁸ Es fehlt hierzu eine Zuständigkeitsregelung bzw. die Ermächtigung eine solche zu erlassen. Die Ermächtigung in § 94 SGB IX gilt nur für "diesen Teil", also für Teil 2 SGB IX. Die Erlaubniserteilung in § 80 ist aber in Teil 1 SGB IX geregelt.

¹⁹ Amtliche Begründung zu § 81, BT-Drs. 18/9522, S. 264

7.1 Befähigung zu hauswirtschaftlichen Tätigkeiten

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten kann das Training Lebenspraktischer Fähigkeiten (LPF Training) für blinde und sehbehinderte Menschen sein. Diese Leistung kann sowohl medizinische Rehabilitation (§ 42 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX) als auch Soziale Teilhabe sein. Vor Leistungsbewilligung hat der Träger der EGH die vorrangige Zuständigkeit anderer Leistungsträger zu prüfen. Sind andere Rehabilitationsträger beteiligt, insbesondere gesetzliche Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung, kann ein LPF-Training Teil der Rehabilitationsleistung in deren Zuständigkeit sein.

Maßgeblich ist die inhaltliche Ausrichtung: Wird die Leistung von Rehabilitationslehrern ohne ärztliche Verantwortung durchgeführt und zielt sie vorrangig auf die für den behinderten Menschen mögliche Teilhabe am täglichen Leben ab, handelt es sich um Soziale Teilhabe. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn der Leistungsberechtigte von Geburt an blind ist. Die Krankenkasse muss dann die Hilfsmittelgewährung (z.B. Langstock) inkl. Mobilitätstraining übernehmen, die Eingliederungshilfe für das Erlernen des Zurechtfindens im Haushalt, wenn der Leistungsberechtigte in eine eigene Wohnung zieht.

Erblindet hingegen ein bislang sehender Mensch, ist es Aufgabe der Krankenversicherung, den Versicherten im Umgang mit der neuen Situation zu trainieren.

7.2 Vorbereitung auf Teilhabe am Arbeitsleben

In der Gesetzesbegründung des BTHG wird u.a. mit Verweis auf LSG Berlin-Brandenburg vom 15.4.2010, AZ L 23 SO 277/08 hervorgehoben, dass zu den Leistungen des § 113 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 i.V.m. § 81 SGB IX insbesondere auch Leistungen in Tagesförderstätten für nicht werkstattberechtigte Leistungsberechtigte gehören. Der § 81 steht somit in einem gewissen Spannungsverhältnis mit § 219 Abs. 3 SGB IX. Über beide Wege soll es Menschen mit Behinderungen, die kein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen, ermöglicht werden, Kompetenzen und Fähigkeiten in dem Bereich Beschäftigung zu erhalten und auszubauen. Beide Wege fallen mangels Anspruchsvoraussetzung nicht in die abschließend in § 111 SGB IX aufgezählten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, sondern in die Leistungen der Sozialen Teilhabe.

Neben dem Erhalt von entsprechenden Fähigkeiten kann ein Leitziel dieser Leistungen auch die Orientierung auf bzw. die Heranführung an die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sein. Während § 219 Abs. 3 SGB IX besagt, dass die Menschen mit Behinderungen, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer WfbM nicht erfüllen, in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden sollen, die der WfbM angegliedert sind, ermöglicht § 81 SGB IX auch Leistungsangebote, die in keinem

Zusammenhang mit einer WfbM stehen. Die im § 219 Abs. 3 SGB IX aufgenommene "Soll"-Formulierung kann aufgrund der beiden nebeneinanderstehenden § 81 SGB IX und § 219 SGB IX nicht in der Hinsicht verstanden werden, dass der Gesetzgeber das Modell einer WfbM mit formal angegliederten Einrichtungen für nichtwerkstattberechtigte Personen präferiert. Stattdessen greift der Gesetzgeber hier offensichtlich die gegenwärtige unterschiedliche Praxis im Bundesgebiet auf, die bereits jetzt diverse Angebotsformen ("autonome" Tagesförderstätten, "autonome" WfbM; WfbM mit formal angegliederten Tagesförderstätten-Gruppen; "autonome" WfbM und Tagesförderstätten, welche eng miteinander kooperieren) bietet. Die "Soll"-Formulierung macht allerdings deutlich, dass der Gesetzgeber erwartet, dass Menschen, die derzeit nicht oder noch nicht die Voraussetzungen für eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erfüllen, mit entsprechendem Bedarf auch Angebote zur Orientierung auf Beschäftigung und zur Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben erhalten sollen. Sofern nicht das Modell von WfbM mit angegliederten Tagesförderstätten-Gruppen existiert, bedarf es deshalb einer engen Kooperation zwischen Tagesförderstätten und WfbM.

7.3 Zuverdienst

Der Verwendung der Begrifflichkeit „Zuverdienst“ liegt keine gesetzliche Definition zugrunde. Im allgemeinen Verständnis handelt es sich dabei um Beschäftigungsangebote, die von Menschen mit Erwerbsminderung für wenige Stunden pro Woche wahrgenommen werden. Die Absicherung des Lebensunterhaltes steht dabei nicht im Vordergrund, da der Lebensunterhalt in der Regel durch Renten oder Grundsicherungsleistungen gesichert ist. Wesentliches Ziel der Hilfe „Zuverdienst“ ist, durch sinngebende Tätigkeit mit sozialen Kontakten den Leistungsberechtigten zu unterstützen und die Fähigkeit zu entwickeln, ein möglichst selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben zu führen.

In den vorhandenen Zuverdienst-Modellen, die von den Trägern der Eingliederungshilfe anerkannt sind, nutzen häufig Menschen mit psychischen Erkrankungen, Suchterkrankungen oder mehrfachgeschädigte abhängigkeitskranke Menschen dieses Angebot. Eine Beschränkung auf diese Zielgruppe lässt sich aus dem Gesetz indes nicht herleiten.

Eine Zuordnung zu den Leistungen zur Beschäftigung nach § 111 SGB IX ist schon wegen des dort aufgeführten abschließenden Leistungskatalogs nicht möglich. Die BAGüS lehnt eine gesetzliche Änderung des SGB IX und die Einführung eines Leistungstatbestandes der Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben ab. Sie sieht aber die Möglichkeit, „Zuverdienst“ als Leistung der Sozialen Teilhabe nach §§ 113 ff. SGB IX zu realisieren. Die bestehenden Möglichkeiten werden mit dieser Orientierungshilfe näher beschrieben.

Was ist Zuverdienst?

Mit dem Begriff Zuverdienst werden Leistungsangebote beschrieben, deren Merkmal ein niederschwelliges tagesstrukturierendes Angebot für eine stundenweise arbeitsweltorientierte Tätigkeit ist. Die Tätigkeit dient nicht der Sicherung des Lebensunterhaltes. Sie unterliegt nicht dem Arbeitsrecht. Die Teilnahme ist flexibel und individuell. Behinderungsbedingte Leistungsschwankungen und Krankheitsausfälle werden akzeptiert. Die Tätigkeit im Zuverdienst im Rahmen der Eingliederungshilfe orientiert sich am Grundgedanken der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Die Dauer der Teilnahme liegt dabei bei maximal 15 Stunden pro Woche. Grundsätzlich ist die Teilnahme an der Maßnahme solange möglich, wie der Bedarf besteht.

Leistungsrechtliche Einordnung im Rahmen der Eingliederungshilfe, Personenkreis, Abgrenzung zu anderen Leistungen

Als Rechtsgrundlage für eine Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe kommt die Soziale Teilhabe nach § 113 SGB IX in Betracht. Damit ist Voraussetzung, dass es sich im Zuständigkeitsbereich der Träger der Eingliederungshilfe um wesentlich behinderte Menschen im Sinne des § 99 SGB IX handelt. Hierbei zeichnet sich der Personenkreis dadurch aus, dass er nicht nur voll erwerbsgemindert, sondern darüber hinaus wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, einer Beschäftigung in einer WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter in dem dort geforderten Stundenumfang regelmäßig nachzugehen. Das kann insbesondere bei Menschen mit schweren psychiatrischen Erkrankungen und daraus resultierenden Behinderungen aber auch bei Menschen mit einer geistigen Behinderung mit besonderen Verhaltensweisen der Fall sein. Insbesondere kommen Leistungen nach § 113 Abs. 2 Nummer 5 i. V. m. § 81 SGB IX in Betracht. Danach werden Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Dabei kann ein Ziel dieser Leistungen auch die Orientierung auf bzw. die Heranführung an die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sein. Auch dann fallen diese Hilfen aber nicht in den abschließenden Leistungskatalog des § 111 SGB IX, sondern bleiben Leistungen der Sozialen Teilhabe.

Individueller Leistungsanspruch und Leistungsvereinbarungen oder Projektförderung

In der Vergangenheit sind Zuverdienstangebote an vielen Stellen entstanden. Auch heute noch werden sie fortgeführt. Die einzelnen Konzepte sind zum Teil sehr unterschiedlich und können im Rahmen dieser Orientierungshilfe nicht bewertet werden. Möglich sind individuelle Leistungen nach entsprechender Bedarfsermittlung. So ist etwa denkbar, dass sozial engagierte Unternehmen leistungsberechtigte Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit einsetzen; die wirtschaftliche und organisatorische Abgrenzung ist dann erforderlich. Voraussetzung ist auch, dass keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wird. Teilweise werden

dazu Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX zur Erbringung von näher zu definierenden Leistungen des Zuverdienstes geschlossen.

Überwiegend finanziert werden bestehende Zuverdienstangebote durch eine pauschale Projektförderung. Die BAGüS teilt die Auffassung, dass eine solche Finanzierungsform rechtmäßig ist.²⁰ Eine Problematik besteht allenfalls in der Zugangssteuerung. Einerseits wird insoweit vertreten, dass für den Personenkreis mit den beschriebenen Einschränkungen nur ein niederschwelliger, „behördenfreier“ Zugang in Betracht komme. Andererseits kann der Leistungsträger dann die ihm obliegende Pflichten nicht erfüllen. Er kann weder prüfen, ob eine Leistungsberechtigung tatsächlich vorliegt, noch kann er bei einer erfolgreichen Entwicklung für eine besser geeignete Leistung Sorge tragen. Es dürfte aber möglich sein, für diesen Widerspruch Lösungen zu finden. So ist etwa denkbar, nur die Zugehörigkeit zum Personenkreis zu prüfen und im Rahmen der Hilfeplanung einen Zeitraum oder ein Budget festzulegen, in dem die niederschwellige Hilfe ohne weitere Detailplanung gewährt wird.

Sozialhilferechtliche Behandlung von sogenannten Motivationsprämien

Bei dem hier betroffenen Personenkreis handelt es sich ganz überwiegend um Grundsicherungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII. Die sozialhilferechtliche Behandlung sog. Motivationsprämien, die von Zuverdienstangeboten an die Berechtigten zur Auszahlung gelangen, im Rahmen des Einkommenseinsatzes richtet sich nach den Weisungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), da Leistungen der Grundsicherung in Bundesauftragsverwaltung erbracht werden.

8. Leistungen zur Förderung der Verständigung

Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe beinhalten nach § 113 Abs. 2 Nr. 6, Abs. 3 i.V.m. §§ 82 SGB IX die Leistungen zur Förderung der Verständigung (mit der Umwelt). Sonderregelungen für die Eingliederungshilfe sind im Zweiten Teil des SGB IX nicht geregelt, so dass nach § 113 Abs. 3 SGB IX auch für die Eingliederungshilfe ausschließlich die Regelung des § 82 SGB IX greift.

Es ergibt sich kein Unterschied zum alten Recht. Die Vorschrift überträgt ausweislich der Gesetzesbegründung inhaltsgleich die Regelungen in § 57 SGB IX in der am 31.12.2017 maßgeblichen Fassung. Auch § 82 SGB IX zielt weitestgehend auf die Unterstützung durch Gebärdendolmetscher im privaten Bereich ab. Entsprechende Leistungen im öffentlichen Bereich, etwa bei Gericht (vgl. § 186 GVG) und Behörden (vgl. z.B. § 17 Abs. 2 SGB I und § 19 Abs. 1 S. 2 SGB X), sind wie bisher durch den jeweils zuständigen öffentlichen Träger bereitzustellen und zu finanzieren. Sie stellen keine Eingliederungshilfeleistungen dar.

²⁰ Vgl. auch Eicher in NDV 6/2022 S. 290 ff.

Der besondere Anlass, auf den in § 82 SGB IX abgestellt wird, ist insoweit die Verwirklichung von Teilhabezielen. Der Leistungsberechtigte soll in die Lage versetzt werden, ein möglichst selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben zu führen. Besonders ist ein Anlass dabei, wenn zur Verwirklichung der in § 113 Abs. 1 SGB IX aufgeführten Ziele ein über das regelmäßige Kommunikationsbedürfnis hinausgehendes, schutzwürdiges Interesse besteht, dem Menschen mit Behinderungen die Kommunikation mit der Umwelt zu ermöglichen. Insoweit muss eine Abgrenzung zu dauerhaft zu erbringenden Hilfen erfolgen. Nach Rechtsprechung und Kommentarliteratur zur Vorgängerregelung des § 57 SGB IX kommen als Beispiele wichtige Vertragsverhandlungen, besondere Familienfeiern, Teilnahme an Elternabenden der Schule oder die Einlieferung ins Krankenhaus in Betracht.

Die Regelung des § 82 SGB IX erfasst nicht die Unterstützung in Form der Hilfsmittelversorgung, da es insoweit Spezialregelungen und in Bezug auf die Eingliederungshilfe auch vorrangige Ansprüche gegenüber anderen Rehabilitationsträgern gibt.

Nach § 116 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX ist eine pauschale Leistungsbewilligung möglich.

Leistungen aus anderen SGB können im Ergebnis der Teilhabeplanung hinzukommen (insbesondere Pflegeleistungen oder Leistungen der Krankenversicherung).

9. Leistungen zur Mobilität

Nach § 113 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 114 und § 83 SGB IX SGB IX gehören zu den Leistungen der Sozialen Teilhabe die Leistungen zur Mobilität. Die grundsätzlichen für alle Rehabilitationsträger maßgeblichen Regelungen ergeben sich aus § 83 SGB IX. Sonderregelungen für die Eingliederungshilfe enthält § 114 SGB IX. Diese gehen gem. § 113 Abs. 3 SGB IX der Vorschrift des § 83 SGB IX vor. Die Regelungen der §§ 8, 9 EinglHVO entfallen ab 2020 ersatzlos.

Die Leistungen zur Mobilität unterteilen sich in

- Leistungen zur Beförderung (§ 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX) und
- Leistungen für ein Kraftfahrzeug (§ 83 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX).

Gemeinsam ist beiden Leistungsarten, dass der Leistungsberechtigte ein Mensch mit Behinderung im Sinne der Begriffsbestimmung des § 2 SGB IX sein muss; im Rahmen der Eingliederungshilfe ist die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 99 SGB IX zwingend. Außerdem kommt eine Leistung nur in Betracht, wenn die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere der Behinderung nicht zumutbar ist.

Leistungen zur Beförderung können gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX mit Zustimmung der Leistungsberechtigten als pauschale Geldleistungen erbracht werden (siehe

Gliederungsnummer 14). Außerdem ist eine gemeinsame Inanspruchnahme möglich (siehe Gliederungsnummer 13).

Zu den Leistungen für ein Kraftfahrzeug gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX und deren Voraussetzungen wird auf die speziellen Kfz-Empfehlungen der BAGüS verwiesen²¹.

10. Hilfsmittel

Für die Versorgung mit Hilfsmitteln als Leistung der Sozialen Teilhabe gilt § 113 Abs. 2 Nr. 8, Abs. 3 i.V.m. § 84 SGB IX. Abweichende Regelungen für die Eingliederungshilfe bestehen nicht. Auch hier ist inhaltsgleich die Vorgängerregelung (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX in der am 31.12.2017 maßgeblichen Fassung) übernommen worden. Es wird allerdings ausdrücklich klargestellt, dass die Hilfsmittel zur Sozialen Teilhabe erforderlich sein müssen, so dass Hilfsmittel zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben von dieser Vorschrift nicht erfasst werden.

Die Leistungen umfassen Hilfsmittel, die erforderlich sind, um eine durch die Behinderung bestehende Einschränkung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszugleichen. Dies gilt auch für die in § 84 Abs. 1 S. 2 ausdrücklich genannten „barrierefreien Computer“. Da ein Computer zu den Alltagsgegenständen zählt, sind im Rahmen der Eingliederungshilfe lediglich die behinderungsbedingten zusätzlichen Aufwendungen, also zum Beispiel eine barrierefreie Zusatzausstattung oder eine spezielle Software zur Barrierefreiheit, wie bisher Gegenstand der Leistung. Es wird im Einzelfall zu klären sein, was zur Barrierefreiheit erforderlich ist. Zur Abgrenzung der Leistungspflichten des Trägers der EGH und der gesetzlichen Krankenkasse kann die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung angewendet werden.

11. Besuchsbeihilfen

Nach § 113 Abs. 2 Nr. 9, Abs. 3 i.V.m. § 115 SGB IX können im Rahmen des Ermessens Leistungsberechtigten oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe bei Anbietern über Tag und Nacht erbracht werden und soweit es im Einzelfall erforderlich ist.

12. Aufwendungen für Wohnraum in besonderen Wohnformen oberhalb der Angemessenheitsgrenze

Nach § 113 Abs. 5 SGB IX werden Aufwendungen für Wohnraum in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 3 SGB XII übernommen, die oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 6 SGB XII liegen. Ein Automatismus bei

²¹ www.bagues.de

der Übernahme von Aufwendungen oberhalb der Angemessenheitsgrenze besteht nicht. Vielmehr ist es nach § 113 Abs. 5 S. 2 SGB IX zwingend erforderlich, dass der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer über die Höhe der zu übernehmenden Aufwendungen eine Vereinbarung nach §§ 123 ff. SGB IX geschlossen haben.

Die Ausweisung der oberhalb der Angemessenheitsgrenze liegenden Aufwendungen für Wohnraum als Leistung der Eingliederungshilfe ist das Ergebnis einer schwierigen politischen Diskussion in der Entstehungsphase des Gesetzes. Die Diskussion ist durch Schaffung der derzeitigen Gesetzeslage bestenfalls vorübergehend beendet. Mit der Deckelung der im Rahmen der Existenzsicherung zu berücksichtigenden Aufwendungen für Wohnraum in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 3, sowie Abs. 6 SGB XII begrenzt der Bund sein Finanzrisiko bei der Erstattung von Grundsicherung im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung. Damit die Aufwendungen „über dem Deckel“ übernommen werden, ist mit § 113 Abs. 5 SGB IX eine Anspruchsgrundlage für Berechtigte im Rahmen der Fachleistung/Eingliederungshilfe geschaffen worden. Systemgerecht ist diese Aufteilung nicht, denn „Kosten der Unterkunft“ sind Leistungen der Existenzsicherung und stellen keinen fachlichen Hilfebedarf dar. Es wird daher empfohlen, in den Vereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX die „Aufwendungen über der Angemessenheitsgrenze“ nach § 113 Abs. 5 SGB IX separat auszuweisen, damit die Daten für eine weitere Analyse und politische Bewertung zur Verfügung stehen.

Der Träger der Eingliederungshilfe hat über das Vereinbarungsrecht nach dem Kapitel 8 SGB IX eine Steuerungsmöglichkeit; im Rahmen der Verhandlungen über Leistungen und Vergütungen hat der Träger der Eingliederungshilfe gegen den Leistungserbringer Anspruch auf Vorlage der vollständigen Unterlagen, die bei der Kalkulation der Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass nur solche Aufwendungen zu berücksichtigen sind, die wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderungen erforderlich sind; das können z.B. Aufwendungen wegen größerer Bewegungsflächen oder besonderer Bedienungselemente sein, nicht jedoch eine besonders hochwertige Ausstattung ohne behinderungsbedingte Notwendigkeit.

Eine Steuerungsmöglichkeit des Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall in dem Sinne, dass nach dem Kapitel 8 SGB IX vereinbarte Aufwendungen oberhalb der Angemessenheitsgrenze isoliert von Fall zu Fall unterschiedlich oder zeitlich befristet übernommen werden, besteht aber nicht. Die zu dieser Thematik in den Gesetzesmaterialien²² enthaltene Aussage, dass im Rahmen des Gesamtplanverfahrens unter Beteiligung des Leistungsberechtigten und möglicher Hinzuziehung des Leistungserbringers zu klären sei, ob und wenn ja, in welchem Umfang und für welche

²² Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften (BT-Drs. 19/11006 vom 19. Juni 2019, S. 22).

Dauer der Träger der Eingliederungshilfe den 125 Prozent überschreitenden Anteil an den tatsächlichen Aufwendungen übernimmt, darf nicht in dieser Weise missverstanden werden.

13. Gemeinsame Inanspruchnahme (Poolen)

Mit § 116 Abs. 2 SGB IX wird ab 2020 eine Regelung geschaffen, nach der bestimmte Leistungen der Eingliederungshilfe an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden können.

Die gemeinsame Leistungserbringung ist letztlich Basis für besondere Wohnformen, bei denen die Leistungsberechtigten ihre individuell bewilligten Leistungsstunden "zusammenlegen" und auf diese Weise eine Betreuung erreichen.

Durch das Bedarfsdeckungsgebot ist sichergestellt, dass auch bei einer gemeinsamen Leistungserbringung ein abweichender individueller Bedarf gedeckt wird.

Für eine gemeinsame Leistungserbringung nach § 116 Abs. 2 SGB IX kommen folgende Leistungen in Betracht:

- Assistenz – wobei nicht unterschieden wird zwischen Assistenz gemäß § 113 Abs. Nr. 2, Abs. 3 i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX und qualifizierter Assistenz gemäß § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX
- Heilpädagogik (§ 113 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX)
- Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse (§ 113 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX)
- Förderung der Verständigung (§ 113 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX)
- Beförderung (§§ 113 Abs. 2 Nr. 7, Abs. 3 i.V.m. 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX) und
- Erreichbarkeit einer Ansprechperson (§§ 113 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 i.V.m. 78 Abs. 6 SGB IX).

Folgende Voraussetzungen gelten für die Erbringung von Leistungen an mehrere Leistungsberechtigte:

- Auf Wunsch der Leistungsberechtigten müssen gemäß § 116 Abs. 3 SGB IX gemeinsame Leistungen erbracht werden, soweit die Teilhabeziele erreicht werden können.
- Unabhängig vom Wunsch der Leistungsberechtigten können gemäß § 116 Abs. 2 S. 1 SGB IX die Leistungen an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 SGB IX zumutbar ist.
- Nicht zumutbar ist es gem. § 104 Abs. 3 S. 4 Assistenzleistungen bei der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensgestaltung gemeinsam zu erbringen, wenn der Leistungsberechtigte dies nicht wünscht.

Die Gesetzesbegründung zu § 116 SGB IX verweist darauf, dass nicht selten mehrere Leistungsberechtigte gleiche Leistungen zum gleichen Zeitpunkt und am gleichen Ort

benötigten. Dies könne der Fall sein z.B. bei der Begleitung zu Einkäufen, beim Erlernen von Tätigkeiten zur Haushaltsführung oder bei Beförderungen mit einem Fahrdienst.

Hierbei handelt es sich i.d.R. nicht um neue Möglichkeiten der Leistungserbringung. Auch nach der bisherigen Rechtslage werden schon z.B. mehrere Bewohner einer ambulanten Wohngemeinschaft durch eine Assistenzkraft zum Einkaufen begleitet oder mit einer Nachtwache/-bereitschaft betreut. Formal handelt es sich hierbei um eine gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen, die unstreitig auch ohne spezielle Rechtsgrundlage möglich ist. Möglich ist auch, dass z.B. Gebärdensprachdolmetscher, Heilpädagogen oder Schulbegleiter für mehrere Leistungsberechtigte tätig werden. Neu ist aber ab 2020, dass die gemeinsame Leistungserbringung nur zulässig ist, "soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen."

13.1 Zumutbarkeit

Bereits vor der Überführung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in das SGB IX wurden gemäß § 9 und § 13 SGB XII die Wünsche der Leistungsberechtigten durch die Maßstäbe der Angemessenheit und Zumutbarkeit begrenzt.

Ab 2020 müssen die Wünsche der Leistungsberechtigten ebenfalls angemessen sein (§ 104 Abs. 2 SGB IX). Nach der Gesetzesbegründung²³ greift die Angemessenheitsobergrenze wie in der Sozialhilfe auf die "unverhältnismäßigen Mehrkosten" zurück. Sie bezwecke einen Ausgleich zwischen den Vorstellungen der Leistungsberechtigten und dem für den Träger der EGH geltenden Wirtschaftlichkeitsgebot. Was im geltenden Recht als angemessen angesehen werde, solle auch nach neuem Recht angemessen sein²⁴.

Dieser Angemessenheitsgrenze wird durch § 104 Abs. 3 SGB IX ein gesetzliches Korrektiv in Gestalt der Zumutbarkeit ergänzt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die an Kosten orientierte Angemessenheitsprüfung nicht zu unverhältnismäßigen Ergebnissen führt. Dementsprechend ist nach § 104 Abs. 3 letzter Satz SGB IX ein Kostenvergleich nicht durchzuführen, wenn es unzumutbar ist, von den Wünschen der Leistungsberechtigten abzuweichen. In diesem Rahmen sind die individuelle konkrete Lebenssituation der Leistungsberechtigten sowie die Geeignetheit der Leistung zur Erreichung der Teilhabeziele zu berücksichtigen.

Ist also die gemeinsame Leistungserbringung für die Leistungsberechtigten nicht zumutbar, darf diese auch nicht erbracht werden. Es bestünde dann ein Anspruch auf parallele individuelle Leistungen für jeden Leistungsberechtigten.

²³ Amtliche Begründung zu § 104 Abs. 2 SGB IX; BT-Drs. 18/9522 S. 279.

²⁴ Amtliche Begründung zu § 104 Abs. 3 SGB IX, a.a.O., S. 280.

Die vermutlich größte Bedeutung wird die gemeinsame Leistungserbringung bei der Betreuung in besonderen Wohnformen haben. Wegen der ab 2020 geltenden Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen bei gleichzeitigem Wegfall der Unterscheidung ambulant/stationär werden auch Bewohner bei nach heutigem Recht stationären Leistungen einen individuellen Vertrag über ihren Wohnraum schließen. Daneben ist die Bewilligung der EGH-Fachleistung erforderlich.

Eine individuelle Leistungserbringung dergestalt, dass jeder Bewohner seinen eigenen Betreuungsdienstleister in Anspruch nimmt, dürfte rein praktisch ausgeschlossen sein.

Die Betreuung muss zwar nicht notwendigerweise durch den Leistungserbringer erfolgen, der auch den Wohnraum vermietet. Allerdings verpflichten sich die Bewohner i.d.R. vertraglich, sich auf einen EGH-Dienstleister zu einigen. In aller Regel wird eine solche Beschränkung des Wahlrechts nicht unzumutbar sein.

Ähnlich könnte sich der Fall bei einer gemeinsamen Rufbereitschaft gem. § 116 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX darstellen.

13.2 Vertrag mit Leistungserbringern

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch das weitere Erfordernis, dass mit den Erbringern gemeinsamer Leistungen "entsprechende Vereinbarungen" bestehen. Was hierunter zu verstehen ist, wird weder im Gesetz noch in der Begründung näher definiert. Dem Wortlaut nach handelt es sich nicht um Vereinbarungen nach § 123 SGB IX ($\triangleq$ § 75 SGB XII), so dass auch eine Leistungserbringung durch Leistungserbringer erfolgen kann, die "andere" Vereinbarungen haben, z.B. durch einen Fahrdienst (zivilrechtlicher Vertrag nach Ausschreibung) oder durch Heilpädagoginnen und -pädagogen im Rahmen der Komplexleistung Frühförderung (Vertrag mit Träger der EGH und GKV).

14. Pauschale Geldleistung

Mit § 116 Abs. 1 SGB IX wird ab 2020 eine Regelung geschaffen, nach der bestimmte Leistungen der Eingliederungshilfe als pauschale Geldleistungen erbracht werden.

Die Vorteile einer pauschalen Geldleistung liegen auf der Hand:

- Die Leistungsberechtigten können deren Verwendung selbst bestimmen. Sie werden mit "Nachfragemacht" ausgestattet und können im Rahmen der zu erreichenden Ziele die Leistung in Anspruch nehmen, die ihren persönlichen Bedürfnissen am besten entspricht.
- Die Handlungsmöglichkeiten der Leistungsberechtigten werden erweitert, weil sie neben etablierten Leistungserbringern auch alternative Angebote nutzen können.

- Die Bewilligung von pauschalen Geldleistungen stellt eine erhebliche Vereinfachung für Leistungsberechtigte und Träger der EGH dar, weil die Leistungen nicht mehr pro Einzelfall beantragt und bewilligt werden müssen.

Voraussetzung jeder pauschalen Geldleistung ist, dass durch sie der individuelle Bedarf gedeckt wird. Es muss daher die Möglichkeit bestehen, in Ausnahmefällen den Geldbetrag individuell anzupassen.

Mit § 105 Abs. 3 SGB IX wird ab 2020 eine ausdrückliche Regelung für pauschale Geldleistungen geschaffen. Es können Leistungen zur Sozialen Teilhabe in Form von pauschaler Geldleistung erbracht werden, soweit Teil 2 des SGB IX dies vorsieht. So eine Regelung stellt § 116 SGB IX dar. Danach können Leistungen

- zur Assistenz zur Übernahme von Handlungen der Alltagsbewältigung (§ 113 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX) und zur Unterstützung bei der Ausübung eines Ehrenamts (§ 78 Abs. 5)
- zur Förderung der Verständigung (§ 113 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX) und
- zur Mobilität (§§ 113 Abs. 2 Nr. 7, Abs. 3 i.V.m. 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX)

als Geldpauschalen erbracht werden.

Die Träger der EGH werden ermächtigt, das Nähere zu regeln. Die Bewilligung von Geldpauschalen kann aber nur mit Zustimmung der Leistungsberechtigten erfolgen.

Die Aufzählung in § 116 Abs. 1 SGB IX ist abschließend.

Das Nähere zu Höhe, Ausgestaltung und Erbringung der Leistung regelt der Träger der EGH. Bestimmte Formerfordernisse (z.B. "durch Landesrecht") bestehen nicht, weshalb dies durch verwaltungsinterne Regelungen erfolgen kann. Insbesondere sollten die Bewilligungszeiträume so gefasst werden, dass eine zweckentsprechende und überprüfbare Bedarfsdeckung möglich ist.

Zu beachten ist, dass mit § 104 Abs. 1 SGB IX das auch für die Eingliederungshilfe bis zum 31.12.2019 in § 9 Abs. 1 SGB XII geregelte Bedarfsdeckungsprinzip auch in Teil 2 des SGB IX verankert wird. Die Pauschalen nach § 116 SGB IX müssen daher den Bedarf der Leistungsberechtigten an EGH-Leistungen insoweit vollständig decken. Sie dürfen nicht als starre Beträge ausgestaltet sein, sondern müssen im Einzelfall Anpassungen nach den individuellen Besonderheiten ermöglichen.

Die Regelungen zu pauschalen Geldleistungen stellen in zweierlei Hinsicht jedoch einen Rückschritt gegenüber der bis zum 31.12.2019 geltenden Rechtslage dar:

Zum einen sind die Fälle, in denen regelhaft pauschale Geldleistungen bewilligt werden können, in § 116 Abs. 1 SGB IX abschließend genannt. Dies beschränkt die Möglichkeiten, weitere Pauschalen anzubieten.

Zum anderen können Pauschalen künftig nur mit Zustimmung der Leistungsberechtigten erbracht werden. Diese können ihre Zustimmung konkludent erteilen. Die Bewilligung einer pauschalen Geldleistung nach § 116 Abs. 1 SGB IX gegen

den Willen der Leistungsberechtigten ist nicht möglich. Sofern Leistungsberechtigte diese Option nutzen, hätte die dafür erforderliche Erstellung, Einreichung und Prüfung von Unterlagen sowie die Bescheidung des Antrags einen Mehraufwand bei allen Beteiligten zur Folge.